

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 8.

Dresden, am 21. August

1850.

Neunte öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 17. August 1850.

## Inhalt:

Verathung des Berichts der ersten Deputation über die Verordnung vom 3. Juni 1850, einige Zusätze zu dem Pressgesetze vom 18. November 1848 betreffend. — Allgemeine Verathung. — Besondere Verathung. — Schlussabstimmung. — Antrag des Bürgermeisters Hennig, den zu erwartenden Gesetzentwurf, die Wahl der Geschwornen für Press- und politische Vergehen betreffend. — Erledigung desselben. — Mittheilung, die Ankunft des Professors Luch betreffend. — Verathung über den mündlichen Vortrag von Seiten der vierten Deputation, die Petition Brügge- mann's und Consorten zu Buraschütz, die Communalgarden- gesetze betreffend.

Die Sitzung beginnt 10 $\frac{1}{4}$  Uhr in Anwesenheit der Herren Staatsminister D. S ch i n s k y, Rabenhorst, v. Friesen und von 28 Mitgliedern mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung durch Secretair Starke geführten Protocolls.

Präsident v. Schönfels: Hat Jemand gegen die Fassung dieses soeben verlesenen Protocolls Etwas zu erinnern? Es scheint dies nicht der Fall zu sein und es ist daher dasselbe für genehmigt zu erachten. Die Mitvollziehung liegt heute Herrn v. Hennig und Herrn v. Lütichau ob.

(Diese erfolgt.)

Ein Registrandenvortrag kann heute nicht erfolgen, aus Mangel an Nummern. Wir können daher sogleich zur

## Tagesordnung

übergehen, es ist dies der Bericht über die Pressverordnung vom 3. Juni d. J., und ich habe den Herrn Freiherrn v. Welck zu ersuchen, als Referent in dieser Angelegenheit die Tribüne zu betreten.

Referent v. Welck: Die Verordnung vom 3. Juni, einige Zusätze zu dem Pressgesetze vom 18. November 1848 betreffend, befindet sich mit unter denjenigen Verordnungen, welche der Ständeversammlung mittelst Allerhöchsten Decrets vom 19. Juli d. J. zugefertigt worden sind. Dieses hohe Decret ist bereits schon bei einer andern Gelegenheit verlesen

worden, ich erlaube mir daher, es nur extractweise so weit nochmals zu lesen, als es sich eben auf diese Verordnung bezieht.

(Die Verlesung der betreffenden Stelle des königl. Decrets, welches in Nr. 6 S. 58 der L.-M. der I. Kammer zu finden ist, erfolgt.)

Die hochgeehrten Herren werden sich übrigens aus der Lesung des Berichts überzeugt haben, daß derselbe eigentlich in zwei Theile zerfällt, von welchen der zweite gewissermaßen nur eine Art von Vorbericht ist. Zur Beurtheilung dieses zweiten Theiles scheint es indeß doch nothwendig zu sein, eine vollkommene Uebersicht der einzelnen Paragraphen der Verordnung selbst zu geben, ich werde mir also erlauben, diese Verordnung mit einstweiliger Weglassung der speciellen Motive vorzulesen, daran bloß die Vorlesung der Motive zu dem allgemeinen Theile zu knüpfen und hierauf die Vorlesung des Berichts folgen zu lassen. Die Verordnung lautet:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König  
von Sachsen &c. &c. &c.

finden Uns, um den gefährlichen Ausschreitungen der Presse ein Ziel zu setzen, bewogen, auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde zur Ergänzung des Pressgesetzes vom 18. November 1848 zu verordnen, wie folgt:

### §. 1.

Die Polizeibehörden haben Zeitschriften und andere Preßerzeugnisse, welche Uebertretungen der Strafgesetze oder polizeilicher und anderer Verwaltungsvorschriften (§. 5 unter 2 des Pressgesetzes vom 18. November 1848) enthalten, überall, wo sie dieselben vorfinden, wegzunehmen und im ersteren Falle dem Staatsanwalte, im letzteren, wenn sie nicht selbst zur Untersuchung und Bestrafung competent sind, der dazu berechtigten Verwaltungsbehörde zu übergeben.

### §. 2.

Die Kreisdirectionen werden ermächtigt, das fernere Erscheinen von Zeitschriften, welche zweimal zu der §. 1 erwähnten Maaßregel Veranlassung gegeben haben, bei wiederholten Uebertretungen der gedachten Art zu verbieten.

Jeder weitere Druck und jede weitere Verbreitung der Zeitschrift nach erfolgtem Verbote ist wegen jeder einzelnen Nummer mit 50 — 200 Thaler Geld oder 14 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß von der competenten Polizeibehörde zu bestrafen.

### §. 3.

Den Besitzern von Buchdruckereien, welche wegen des